

Ehrenordnung

I. Für den Antrag auf Verleihung von Ehrennadeln des Bundes Deutscher Blasmusikverbände für aktive Musiker/-innen gelten die Richtlinien des BDB wie folgt:

1. **Silberne Ehrennadel des BDB** für 25-jährige aktive Musikertätigkeit.
2. **Goldene Ehrennadel des BDB** für 40-jährige aktive Musikertätigkeit.
3. **Große Goldene Ehrennadel des BDB** für 50-jährige aktive Musikertätigkeit.

Die entsprechenden Bestimmungen der BDB-Richtlinien sind zu beachten. Als Grundlage für die Richtigkeit dienen die Mitgliederlisten der Kapellen.

Alle Ehrungsanträge müssen mindestens 4 Wochen vor dem Ehrungstermin beim Verbandspräsidenten vorliegen.

4. **Ehrennadel in Gold des BDMV** für 60-jährige aktive Musikertätigkeit.

Diese Ehrennadel wird von der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. auf besonderen Antrag hin verliehen.

Der entsprechende Antragsvordruck ist beim Verbandspräsidenten im Bedarfsfalle anzufordern. Der Ehrungsantrag muss mindestens 6 Wochen vor dem Ehrungstermin beim Verbandspräsidenten vorliegen.

- II. Für den Antrag auf Verleihung von Ehrennadeln des Blasmusikverbandes Kaiserstuhl-Tuniberg e.V. gilt folgende Regelung:

1. **Verbandsehrennadel**

Mit der Verbandsehrennadel können geehrt werden: Vorsitzende von verbandsangehörigen Musikvereinen, deren Stellvertreter, Schriftführer und Rechner, wenn sie den Posten jeweils 10 Jahre oder mehr zur vollen Zufriedenheit versehen haben.

Dazu zählen auch Dirigenten, wenn sie 10 Jahre und mehr als Dirigent im Verbandsgebiet tätig waren.

2. **Verbandsehrennadel in Silber**

Hier gelten die gleichen Bedingungen wie unter Punkt 1, wenn die genannten Personen dieses Amt mindestens 15 Jahre und mehr zur vollen Zufriedenheit versehen haben.

3. **Verbandsehrennadel in Gold**

Die Verbandsehrennadel in Gold kann an die unter Punkt 1 genannten Personen vergeben werden, wenn sie das Amt mindestens 20 Jahre und mehr zur vollen Zufriedenheit versehen haben.

4. Bei sonstigen Personen, die zu einer Ehrung durch den Blasmusikverband vorgeschlagen werden, muss der Antrag ausführlich begründet werden. Bei diesen Anträgen entscheidet im Einzelfall der Präsident bzw. das Verbandspräsidium.
5. Alle Ehrungsanträge müssen mindestens 4 Wochen vor dem Ehrungstermin beim Verbandspräsidenten schriftlich vorliegen.
6. Werden Anträge nicht termingerecht eingereicht, kann der Antragsteller nicht mit einer termingerechten Ehrung rechnen.
7. Grundsätzlich werden die Ehrenurkunden mit Rahmen überreicht, sofern nicht ausdrücklich ein anders lautender Antrag gestellt wird. Die Kosten für den Rahmen stellt der Blasmusikverband der Antrag stellenden Musikkapelle in Rechnung. Auf die Ziffer im Antragsvordruck wird hingewiesen.
8. Diese Ehrenordnung ist am 8. März 1980 in Kraft getreten und wurde am 17. Januar 1998 überarbeitet.

Riegel, den 17. Januar 1998

Der Verbandspräsident